



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-027192

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.12.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, einen Steuerfreibetrag einzuführen, der dem Bruttostundenlohn einer Vollzeitanstellung zum Mindestlohn abzüglich der Sozialabgaben entspricht.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die aktuelle Regelung, die Mindestlohnempfänger der Einkommensteuer unterwerfe, sozial ungerecht sei. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, solle der Steuerfreibetrag an den Mindestlohn gekoppelt werden. Dieser solle sicherstellen, dass Menschen, die aufgrund ihres geringen Einkommens den Mindestlohn bezögen, von der Einkommensteuer befreit würden. Geringverdiener und insbesondere Mindestlohnempfänger trügen bereits eine erhebliche finanzielle Last. Die Besteuerung ihres Einkommens führe zu weiteren Einschränkungen und wirke sich negativ auf deren finanzielle Stabilität aus. Die Kopplung des vorgeschlagenen Steuerfreibetrages an den Mindestlohn solle somit zu einer Verbesserung der Lebenssituation der genannten Bevölkerungsgruppe führen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 55 Mitzeichnungen unterstützt, und es gingen 51 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis



der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält zunächst fest, dass das deutsche Einkommensteuerrecht auf dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz) basiert. Das bedeutet, dass jeder nach Maßgabe seiner individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung staatlicher Leistungen herangezogen wird. Das in einem Jahr erzielte Einkommen ist dabei grundsätzlich ein geeigneter Indikator für die Leistungsfähigkeit.

Aufgrund des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit (vertikales Gerechtigkeitsprinzip) gilt im deutschen Einkommensteuerrecht ein progressiver Einkommensteuertarif. Der Eingangssteuersatz beträgt 14 %, und der so genannte Spitzensteuersatz beträgt 42 %. Zusätzlich wird auf sehr hohe Einkommen ein besonderer Höchststeuersatz von 45 % angewandt. Bis zur Einkommensgrenze, bei der der Spitzensteuersatz beginnt, steigt der Steuersatz durch die linear progressive Ausgestaltung des Steuertarifs kontinuierlich an. Dies bedeutet, dass sich die tarifliche Einkommensteuer im Verhältnis zu dem zu versteuernden Einkommen relativ stärker entwickelt: Menschen mit geringen Einkommen werden dementsprechend geringer steuerlich belastet als Menschen mit hohen Einkommen. Dies sichert eine gerechte Steuerlastverteilung.

Als Folge des Systems der progressiven Besteuerung erbringen die einkommensstärksten 10 % der Steuerzahler einen Anteil von rund 57 % bzw. die einkommensstärksten 25 % der Steuerzahler sogar einen Anteil von rund 78 % des Einkommensteueraufkommens (inkl. Lohnsteuer), während die unteren 50 % der Einkommenspyramide nur knapp 6 % dazu beitragen (siehe „Datensammlung zur Steuerpolitik 2024“, Tabelle 2.2, www.bmf-datensammlungen.de). Finanziell leistungstärkere Bevölkerungsschichten werden somit bereits durch die Einkommensteuer in stärkerem Maße und überproportional zu ihrem Bevölkerungsanteil zur Finanzierung von Staatsausgaben herangezogen als die Masse der Steuerzahler.

Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass auch mit der Freistellung des Existenzminimums das Einkommensteuerrecht dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung trägt. Nach der



Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss dem Steuerpflichtigen nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen zumindest so viel verbleiben, wie er zum Bestreiten seines notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum). Der im Sozialhilferecht anerkannte Mindestbedarf ist die Maßgröße für das einkommensteuerliche Existenzminimum, der über-, aber nicht unterschritten werden darf. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfolgt eine steuerliche Freistellung des Existenzminimums von Erwachsenen unter anderem durch die Gewährung des steuerlichen Grundfreibetrags.

Der Grundfreibetrag wird dabei regelmäßig überprüft und angepasst. Zuletzt wurde er beispielsweise ab 2024 bei der Einzelveranlagung um 6,38 % auf 11.604 Euro erhöht, was für sich genommen besonders Haushalte mit niedrigen Einkommen entlastet, da diese dadurch öfter von der Einkommensteuer freigestellt bzw. geringer steuerlich belastet werden. Am 18. Oktober 2024 hat der Deutsche Bundestag eine weitere Erhöhung von 180 Euro auf 11.784 Euro beschlossen (siehe BT-Drs. 20/12783). Die Entlastungswirkung des Grundfreibetrages ist für alle Steuerzahler gleich hoch. Relativ zum Einkommen sinkt die Entlastungswirkung dadurch mit steigendem Einkommen. Somit verringert der Grundfreibetrag die Einkommensungleichheit.

Der Petitionsausschuss gibt zu bedenken, dass der allgemeine gesetzliche Mindestlohn demgegenüber aufgrund seiner Bedeutung für die Arbeitswelt eine andere Funktion und Ausgestaltung hat. Der Mindestlohn von derzeit brutto 12,82 Euro je Zeitstunde setzt eine unterste Grenze beim Arbeitsentgelt und ist zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Niedrigstlöhnen notwendig, die branchenübergreifend als generell unangemessen anzusehen sind. Der Mindestlohn verhindert nachteilige Kostenwirkungen für die steuerfinanzierte Grundsicherung für Arbeitsuchende (individuelles sozialrechtliches Existenzminimum) durch Vermeidung anderenfalls erforderlich werdender „aufstockender“ Leistungen und ergänzt damit die Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Zudem würde ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Stunden die Verknüpfung des Grundfreibetrags mit dem Mindestlohn zu einer steuerlichen



Freistellung von großen Einkommensteilen führen, die sehr hohe Einnahmeverluste in allen öffentlichen Haushalten zur Folge hätte.

Vor diesem Hintergrund vermag der Vorschlag einer Kopplung des Grundfreibetrages an die Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns nicht zu überzeugen. Nach Ansicht des Ausschusses verfügt Deutschland bereits über ein wettbewerbsfähiges, leistungsgerechtes und faires Steuersystem, das die Finanzierung des Gemeinwesens gewährleistet und somit Leistungen der öffentlichen Daseinsfürsorge finanziert sowie öffentliche Infrastruktur bereitstellt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, 1. die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen - zur Erwägung zu überweisen, soweit es darum geht, den steuerlichen Grundfreibetrag zu erhöhen und diesen vom Existenzminimum zu entkoppeln, 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Die gleichlautenden abweichenden Anträge der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, 1. die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - zur Erwägung zu überweisen, soweit es um eine Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages geht, 2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurden ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.